

I 114-2010

I 154-2010

---

Vorstoss-Nr: 114-2010  
Vorstossart: **Interpellation**  
Eingereicht am: 13.07.2010  
Eingereicht von: Schär (Lyss, SP) (Sprecher/ -in)  
Weitere Unterschriften: 0  
Dringlichkeit:  
Datum Beantwortung: 09.02.2011  
RRB-Nr: 230/2011  
Direktion: POM

---

### **Fichenskandal auch im Kanton Bern? Wer hat die Übersicht über Datenerhebungen?**

Die Geschäftsprüfungsdelegation (GPDel) des eidgenössischen Parlaments hat bei ihrer Untersuchung herausgefunden, dass der Inlandgeheimdienst unrechtmässig Daten gesammelt hat. Es wurden über Personen Fichen angelegt, obschon die zugehörigen Daten keine staatsrechtliche Relevanz haben. Davon betroffen sind gemäss GPDel auch 1800 Personen aus dem Kanton Bern. Zulieferer der Daten aus dem Kanton Bern ist die Police Bern.

In der Interpellation 187/2008 fragte SP-Grossrat Arm, ob bernische Grossrätinnen und Grossräte fichiert wurden. In der Antwort hielt der Regierungsrat fest, dass die Kantonspolizei Informationspflichten bzw. -aufträge gegenüber dem Dienst für Analyse und Prävention (DAP) zu erfüllen habe. Offenbar hat aber der DAP die gesetzlichen Vorgaben bei der Datensammlung nicht eingehalten.

Deshalb stellen sich in Bezug auf die vom Regierungsrat erwähnten Informationspflichten bzw. -aufträge folgende Fragen:

1. Wurden von der Berner Kantonspolizei Daten geliefert, die über den gesetzlichen Auftrag hinausgehen?
2. Wenn ja, nach welchen Kriterien wurden die Daten weitergeleitet?
3. Wie wird die parlamentarische Kontrolle bzw. die Oberaufsicht über die von Police Bern erhobenen Daten sichergestellt?
4. Wie gewährleistet der Regierungsrat, dass vom DAP angeforderte Daten den gesetzlichen Vorgaben entsprechen?
5. Welche Möglichkeit hat der Regierungsrat, Personen aus dem Kanton Bern vor willkürlicher Fichierung zu schützen?
6. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, sich gegenüber den verantwortlichen eidgenössischen Dienststellen für die Rechte der unrechtmässig fichierten Bernerinnen und Berner einzusetzen?
7. Wer bezahlt die Datenerhebung für den Bund im Kanton Bern?



Vorstoss-Nr: 154-2010  
Vorstossart: **Interpellation**

Eingereicht am: 07.09.2010

Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/ -in)

Weitere Unterschriften: 8

Dringlichkeit:

Datum Beantwortung: 09.02.2011  
RRB-Nr: 230/2011  
Direktion: POM

---

## **Fichenskandal 2.0**

Brisantes fördert die nationale Geschäftsprüfungsdelegation (GPDeI) in ihrem Bericht zum Staatsschutzinformationssystem ISIS zu Tage: Der Bericht beschreibt den Staatsschutz bzw. den Dienst für Analyse und Prävention und seine Datenbank ISIS-NT. Bei der Einführung im Jahr 2005 wurden darin 76 000 Personen gespeichert. 2010 sind es bereits 200 000 Personen, die die Schweiz gefährden (Extremismus, verbotener Technologietransfer usw.). Die BWIS-Tätigkeitsfelder sind Terrorismus, verbotener Nachrichtendienst, gewalttätiger Extremismus, rechtswidriger Handel mit Waffen, radioaktiven Materialien und sensibler Technologie. Personen werden stets in Verbindung mit einem Ereignis registriert. Etwa dann, wenn sie an einem extremistischen Treffen teilnehmen.

Das Urteil der parlamentarischen Oberaufsicht ist brisant: Sie habe «Zweifel an der Richtigkeit und Relevanz der Daten» in der Datenbank, schreibt sie. Der ehemalige Dienst für Analyse und Prävention (DAP) habe den gesetzlichen Anforderungen an die Qualitätssicherung der Daten «in keiner Art und Weise entsprochen». Die GPDeI schildert einen unkontrollierten Staatsschutz, der zudem in den Kantonen noch verdoppelt wird und sich nicht um die Qualität und die Kontrolle seiner Daten kümmert.

Dabei war dies das grosse Versprechen eines «reformierten Staatsschutzes», als in den Jahren 1989/1990 der Fichenskandal bekannt wurde. Auch der Kanton Bern ist betroffen, da im Bericht neben der Staatsschutzzentrale auch kantonale Ableger mit 84 Vollzeitstellen u. a. in Basel, Bern und Genf dokumentiert sind. In Bern und Genf gibt es zusätzlich eigene Datenbanken. Die genaue Zahl dieser kantonalen Fichen scheint nicht bekannt. «Im Kanton Bern waren es vor zwei Jahren rund 1800 Datensätze - doch es sind sicher mehr fichierte Personen», sagt der Datenschutzbeauftragte Markus Siegenthaler (Sonntagszeitung, 4.7.2010). Die Mehrheit der 1800 Personendaten stammt anscheinend aus der Zeit der Berner Stadtpolizei.

1. Gibt es im Kanton Bern eigene kantonale Datensammlungen im Bereich Staatsschutz? Wenn ja: Auf welcher Grundlage und zu welchem Zweck wurden und werden noch solche Datenbanken geführt?
2. Wie viele Daten sind dort derzeit gesammelt (Anzahl Einzelpersonen und Organisationen)?
3. Erheben Berner Staatsschützer andere Daten als die Staatsschützer des Bundes bzw. nach welchen Kriterien werden diese gesammelt und nicht an den NDB (vormals DAP) weitergeleitet?
4. Wie wird der Datenschutz gewährleistet bzw. wie ist der Datenschutzbeauftragte involviert, um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Bestimmungen nach BWIS eingehalten werden?

5. Welche Massnahmen ergreift der Regierungsrat aufgrund der Empfehlungen der GPDeI?
6. Welche Kompetenzen hat der kantonale Datenschutzbeauftragte, um allenfalls auch ohne Zustimmung des Bundes die Datenbanken zu prüfen. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass allfälligen Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern Einsicht gewährt wird?
7. Wie ist der Stand der Arbeiten der von den kantonalen Datenschutzbeauftragten eingesetzten Arbeitsgruppe «Innere Sicherheit»?
8. Wie wird die (administrative) Aufsicht über den Staatsschutz innerhalb der kantonalen Polizeidirektion organisiert, um zu gewährleisten, dass der kantonale Staatsschutz die gesetzlichen Vorschriften nach BWIS einhält?

### **Gemeinsame Antwort des Regierungsrates**

Das Bundesgesetz vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120) regelt die Staatsschutzfähigkeit und explizit auch den Rahmen, in welchem Informationen durch den Bund und die Kantone im Auftrag des Bundes erhoben werden dürfen. Die Staatsschutzfähigkeit ist dabei auf die nachfolgenden Gebiete beschränkt: Terrorismus, verbotener Nachrichtendienst, gewalttätiger Extremismus sowie Nonproliferation.

Der Kanton Bern betreibt keinen eigenständigen kantonalen Staatsschutz, die Kantonspolizei Bern ist lediglich im Auftrag des Bundes respektive des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB) gestützt auf das BWIS tätig. Die mit der Umsetzung dieser BWIS-Aufgaben betraute Dienststelle innerhalb der Kantonspolizei Bern ist der Fachbereich Staatsschutz, welcher innerhalb der Kriminalabteilung angesiedelt ist. Dieser Fachbereich nimmt nebst den Aufgaben im Bereich BWIS insbesondere auch Aufgaben im Bereich Hooliganismus-Bekämpfung wahr, welche in die kantonale Zuständigkeit fallen und deren rechtliche Grundlage im Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen geregelt ist.

Im Bereich Staatsschutz werden keine über das Aufgabengebiet des BWIS hinausgehenden Tätigkeiten wahrgenommen, sondern ausschliesslich Bundesaufgaben vollzogen. Hinsichtlich der an den NDB weitergeleiteten Daten darf keine inhaltliche Aussage gemacht werden, da es sich dabei um Bundes- und nicht um kantonale Daten handelt. Aus demselben Grund wird auch der Bericht der Geschäftsprüfungsdelegation des eidgenössischen Parlamentes in Bezug auf die materiellen Inhalte der erhobenen Daten nicht näher interpretiert.

### **Zu den Fragen der Interpellation 114-2010 Schär (Lyss, SP)**

1. *Wurden von der Berner Kantonspolizei Daten geliefert, die über den gesetzlichen Auftrag hinausgehen?*

Für die im Fachbereich Staatsschutz tätigen Mitarbeitenden der Kantonspolizei Bern gilt das BWIS als gesetzlicher Rahmen zur Ausführung der an sie delegierten Bundesaufgaben. Es besteht keine rechtliche Grundlage für eine Informationsbeschaffung, welche über diesen Bundesauftrag hinausgehen würde und somit auch keine entsprechende Tätigkeit.

Die Tatsache, dass die diesbezügliche Datenerhebung im Auftrag des Bundes erfolgt, verwehrt dem Regierungsrat Aussagen zum materiellen Gehalt der gelieferten Daten.

Es kann jedoch festgehalten werden, dass die Kantonspolizei Bern bisher noch nie, weder vom NDB noch von der zuständigen Bundesaufsicht, eine Rückmeldung erhalten hat, welche den Schluss zugelassen hätte, dass von ihr gemeldete Daten keine Staatsschutzrelevanz gehabt hätten oder gar unrechtmässig erhoben worden wären.

2. *Wenn ja, nach welchen Kriterien wurden die Daten weitergeleitet?*

Die Basis für die Datenerhebung wie auch für die Weiterleitung der Daten an den NDB bildet das BWIS. Im Weiteren wird auf die vorgängigen Ausführungen verwiesen.

3. *Wie wird die parlamentarische Kontrolle bzw. die Oberaufsicht über die von Police Bern erhobenen Daten sichergestellt?*

Die im Rahmen des BWIS erhobenen Daten unterstehen grundsätzlich der Bundesaufsicht. Da Mitarbeitende der Kantonspolizei Bern mit dem Vollzug dieser Bundesaufgabe betraut sind, obliegt die kantonale Dienstaufsicht dem Direktor der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern. Im Rahmen der kantonalen Dienstaufsicht kann überprüft werden, ob die Verwaltungsabläufe den massgebenden Rechtsvorschriften entsprechen und ob die Daten des Staatsschutzes getrennt von den übrigen polizeilichen Informationen bearbeitet werden. Ferner kann kontrolliert werden – gestützt auf eine entsprechende Liste der vom Bund erteilten Aufträge – wie der Fachbereich Staatsschutz die Aufträge erledigt, wo und wie er die Informationen beschafft und ob die datenschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden. Eine generelle Einsicht in die erhobenen Daten ist jedoch nicht zulässig.

Da eine sinnvolle Wahrnehmung der kantonalen Aufsicht nur möglich ist, wenn nebst der Prüfung der Prozesse und Regelungen auch situativ eine eigentliche Dateneinsicht erfolgen kann, besteht neu explizit die Möglichkeit des Bezuges des zuständigen Bundesaufsichtsorganes durch die kantonale Dienstaufsicht. Dieses Bundesaufsichtsorgan kann so vor Ort die jeweils benötigte Dateneinsicht genehmigen und dadurch überhaupt erst eine effektive Wahrnehmung der kantonalen Aufsicht ermöglichen. Die Regelung der kantonalen Aufsicht sowie die Bezugsmöglichkeit des zuständigen Bundesorganes ist auf eine Revision der entsprechenden Verordnung vom 4. Dezember 2009 über den Nachrichtendienst des Bundes (Art. 35 und 35a V-NDB; SR 121.1) zurückzuführen, welche per 1. Oktober 2010 in Kraft getreten ist. Diese Revision ist das Resultat einer gemeinsam zwischen den Kantonen (KKJPD) und dem Bund (VBS) erarbeiteten Lösung zur besseren Wahrnehmung der kantonalen Aufsicht im BWIS-Bereich.

Gemäss Art. 35 Abs. 1 V-NDB haben die Kantone auch explizit die Möglichkeit, ein vom kantonalen Vollzugsorgan getrenntes Kontrollorgan einzusetzen, welches anstelle des Direktors POM die vorgängig aufgeführten Aufsichtsfunktionen ggf. gemeinsam mit der Bundesaufsicht wahrnehmen könnte. Bei der Schaffung eines solchen Kontrollorganes stellt sich jedoch die Frage nach dem Vorhandensein der notwendigen Organisations- und Fachkenntnisse in diesem Bereich. Zudem müsste der Direktor POM – als zuständiger Regierungsrat – bei allfälligem Korrekturbedarf zusätzlich informiert und involviert werden.

Dagegen ist der Polizeidirektor aufgrund seines Zuständigkeitsgebietes bereits mit den Abläufen und Prozessen vertraut und kann in seinem Mitarbeiterstab auf entsprechendes Fachwissen zurückgreifen. Dieses Wissen und die bereits vorhandenen Organisationskenntnisse erleichtern die Vornahme der entsprechenden Aufsicht enorm. Ferner hat der Polizeidirektor als politischer Vorgesetzter der Kantonspolizei bei Ortung eines allfälligen Korrekturbedarfs direkt die Möglichkeit zur Einflussnahme im Rahmen seiner Führungsfunktion. Aufgrund dieser Überlegungen kommt der Regierungsrat zum

Schluss, dass aus seiner Sicht die Beibehaltung der kantonalen Aufsicht durch den zuständigen Regierungsrat effektiver und effizienter ist, als die Schaffung eines neuen, separaten Kontrollorganes.

Die Oberaufsicht der Verwaltung durch das Parlament bleibt unverändert gewahrt, da der Regierungsrat und seine Mitglieder dem Grossen Rat über die Tätigkeit der Verwaltung Rechenschaft ablegen. Betreffend Staatsschutzfähigkeit geschah dies zuletzt im Rahmen der letzten Besprechung im Oktober 2010 mit der Oberaufsichtskommission des Grossen Rates. Der zuständige Regierungsrat hat dabei die OAK über seine Aufsichtstätigkeit im Staatsschutzbereich informiert.

4. *Wie gewährleistet der Regierungsrat, dass vom DAP angeforderte Daten den gesetzlichen Vorgaben entsprechen?*

Bei den im Auftrag des NDB erhobenen Daten handelt es sich um Bundesdaten, welche grundsätzlich der Bundes- und nicht der kantonalen Aufsicht unterstehen. Die Möglichkeiten des Regierungsrates beschränken sich auf die vorgängig gemachten Ausführungen zur kantonalen Aufsicht. Mit der Revision der V-NDB, welche das Resultat der gemeinsam zwischen KKJPD und VBS erarbeiteten Lösung ist, wurde eine gute Grundlage zur Wahrung einer effektiven Aufsicht über die Staatsschutzfähigkeit geschaffen.

Im Kanton Bern nimmt der Polizei- und Militärdirektor seine Dienstaufsicht wie folgt wahr: Mindestens einmal jährlich wird durch ihn eine Kontrolle gemäss Art. 35 und 35a V-NDB vorgenommen. Er kann dabei situativ den NDB beziehen, um beispielsweise mittels Stichproben die konforme Umsetzung des BWIS im Kanton auch materiell zu überprüfen. Ferner hat er im konkreten Einzelfall die Möglichkeit, weitere Kontrollen aufgrund der aktuellen Lage und unter Beizug des NDB vorzunehmen.

Berücksichtigt man die Anzahl der Mitarbeitenden im Fachbereich Staatsschutz und die erfasste Datenmenge, erscheint eine darüber hinaus gehende Kontrolle unverhältnismässig.

5. *Welche Möglichkeit hat der Regierungsrat, Personen aus dem Kanton Bern vor willkürlicher Fichierung zu schützen?*

Es wird auf die vorgängigen Ausführungen verwiesen.

6. *Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, sich gegenüber den verantwortlichen eidgenössischen Dienststellen für die Rechte der unrechtmässig fichierten Bernerinnen und Berner einzusetzen?*

Die erwähnte Regelung der kantonalen Aufsicht im Zusammenspiel mit der zuständigen Bundesaufsicht bezüglich der materiellen Prüfung der erhobenen Daten gewährleistet eine effektive Prüfung, ob die Informationsbeschaffung im Bereich des Staatsschutzes den rechtlichen Grundlagen entspricht.

Zudem kann jede Person nach Art. 18 BWIS beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) verlangen, dass dieser prüfe, ob im Informationssystem des NDB rechtmässig Daten über sie bearbeitet werden. Der EDÖB teilt anschliessend der betroffenen Person mit, dass entweder keine Daten unrechtmässig bearbeitet würden oder dass bei Vorhandensein allfälliger Fehler in der Datenbearbeitung eine Empfehlung zu deren Behebung an den NDB gerichtet wurde. Ein Rechtsmittel gegen diese Mitteilung ist ausgeschlossen. Die betroffene Person kann aber gemäss Art. 18 Abs. 2 BWIS verlangen, dass der Präsident oder die Präsidentin der

auf dem Gebiet des Datenschutzes zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts die Mitteilung des Eidgenössischen Datenschutz-Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) oder den Vollzug der von ihm abgegebenen Empfehlung überprüft.

**7. Wer bezahlt die Datenerhebung für den Bund im Kanton Bern?**

Da die Kantonspolizei Bern im Bereich Staatsschutz lediglich Bundesaufgaben vollzieht, finanziert der Bund die entsprechende Tätigkeit vollständig. Dem Kanton Bern entstehen aus dem Vollzug der an ihn delegierten BWIS-Aufgaben keine zusätzlichen Kosten. An allfällig dem Kanton entstehenden Zusatzkosten infolge von Aufwendungen für die kantonale Dienstaufsicht, respektive für ein allfällig separates kantonales Kontrollorgan, leistet der Bund keine Abgeltung.

**Zu den Fragen der Interpellation 154-2010 Imboden (Bern, Grüne)**

**1. Gibt es im Kanton Bern eigene kantonale Datensammlungen im Bereich Staatsschutz? Wenn ja: Auf welcher Grundlage und zu welchem Zweck wurden und werden noch solche Datenbanken geführt?**

Die Kantonspolizei Bern ist im Bereich Staatsschutz nur im Auftrag des Bundes auf der Grundlage des BWIS tätig. Die im Rahmen dieser Auftragserfüllung anfallenden Daten werden getrennt von den übrigen polizeilichen Daten aufbewahrt. Da in diesem Zusammenhang ausschliesslich Bundesdaten und keinerlei kantonale Daten registriert werden, untersteht diese Datensammlung der Zuständigkeit des Bundes und basiert auf Art. 16 BWIS.

Zur Verwaltung dieser Bundesdaten wird derzeit ein neues automatisiertes Informationssystem eingeführt, welches die bestehende Datensammlung ablöst. Dieses System bietet den Vorteil, dass eine automatisierte Löschung von Daten bei Ablauf der Löschfrist erfolgt und die Zugriffe auf Daten registriert werden und sich somit nachvollziehen lässt, wer wann auf die Informationen zugegriffen oder diese aktualisiert hat.

Sinn und Zweck einer solchen Datenbank ist – nebst einer eigentlichen Geschäftskontrolle – auch die raschere Verfügbarkeit der benötigten Daten für die Weiterverarbeitung. Das BWIS sieht aus diesem Grunde explizit vor, dass die Kantone zum Vollzug ihrer Aufgaben für den Bund eigene Datenbanken führen. Diese Datenbanken bedürfen der Bewilligung durch den Bund. Die für das erwähnte Staatsschutz-Informationssystem der Kantonspolizei Bern notwendige Betriebsordnung wurde erstellt und Seitens NDB und NDB-Aufsicht bereits genehmigt. Die abschliessende Bewilligung durch das VBS liegt ebenfalls vor.

Gemäss erfolgten Abklärungen beim Bund und verschiedener Kantone ist zum Betrieb der fraglichen Datenbank, welche ausschliesslich Bundesdaten im Sinne des BWIS enthält, keine separate kantonale Rechtsgrundlage notwendig. So verfügen mittlerweile praktisch alle Kantone über eine bewilligte Betriebsordnung für die kantonale Registrierung der erhobenen BWIS-Daten, welche allesamt einzig auf Bundesrecht basieren.

**2. Wie viele Daten sind dort derzeit gesammelt (Anzahl Einzelpersonen und Organisationen)?**

Der Fachbereich Staatsschutz (STS) der Kantonspolizei Bern verfügt derzeit über rund 1'100 Personendaten sowie über rund 100 Datensätze zu Organisationen, welche im Rahmen der BWIS-Aufgaben bewirtschaftet werden. Die Reduktion gegenüber zu früheren Zeitpunkten veröffentlichten Datenmengen beruht zum einen auf Entfernungen

infolge eingetretener Löschfristen und zum anderen auf klärenden Ergebnissen aus weiteren Ermittlungen, welche einen weiteren Fortbestand der Daten erübrigen.

3. *Erheben Berner Staatsschützer andere Daten als die Staatsschützer des Bundes bzw. nach welchen Kriterien werden diese gesammelt und nicht an den NDB (vormals DAP) weitergeleitet?*

Die Grundlage für die Staatsschutz­tätigkeit im Kanton Bern bietet das BWIS mit den Sachgebieten Terrorismus, verbotenen Nachrichtendienst, gewalttätiger Extremismus sowie Nonproliferation. Die Mitarbeitenden der Kantonspolizei Bern erheben ausschliesslich Daten zu diesen Sachgebieten. Die Daten werden geprüft, ggf. weiter verdichtet und anschliessend zur Aufnahme in die ISIS-Datenbank des Bundes gemeldet oder – sollte sich herausstellen, dass sie keine BWIS-Relevanz besitzen – wieder gelöscht. Von den kantonal erfassten Daten sind rund 70 bis 80 % an den NDB weitergeleitet worden. Bei den restlichen 20 bis 30 % handelt es sich um Daten, deren BWIS-Relevanz noch geprüft wird und welche bei Entkräftung wieder gelöscht oder bei Erhärtung der BWIS-Relevanz an den NDB weitergeleitet werden.

In jedem Fall werden die Daten spätestens mit Ablauf der fünfjährigen Löschfrist gemäss Artikel 34 der Verordnung über die Informationssysteme des NDB vom 4. Dezember 2009 (ISV-NDB; SR 121.2) wieder gelöscht.

4. *Wie wird der Datenschutz gewährleistet bzw. wie ist der Datenschutzbeauftragte involviert, um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Bestimmungen nach BWIS eingehalten werden?*

Gemäss Art. 18 BWIS kann jede Person beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) verlangen, dass geprüft werde, ob im Informationssystem des Bundes rechtmässig Daten über sie bearbeitet werden (vgl. Antwort zur Frage 6 der Interpellation 114-2010).

Die kantonale Datenschutzaufsichtsstelle übt heute eine organisatorische Aufsicht aus. So findet halbjährlich zu den Datenbearbeitungen der Kantonspolizei ein Gespräch mit der Chefin des Rechtsdienstes des Polizeikommandos statt. In diesem Rahmen wurde vom Polizeikommando auch der Fragebogen der Vereinigung der Schweizerischen Datenschutzbeauftragten (PRIVATIM) ausgefüllt. Dadurch erhielt die Datenschutzaufsichtsstelle Informationen zu den Abläufen, Mengen und zur Organisation der Datenbearbeitungen des Nachrichtendienstes.

Eine inhaltliche Datenprüfung fand bis heute nicht statt. Zu einer solchen müsste der NDB seine Zustimmung gemäss Art. 35a der Verordnung über den Nachrichtendienst des Bundes vom 9. Dezember 2009 (V-NDB; SR 121.1) geben.

Im Bezug auf die Ausgestaltung des kantonalen Staatsschutz-Informationssystem wurde in einer ersten Phase die kantonale Datenschutzaufsichtsstelle beigezogen, welche einen Vorabkontrollbericht erstellte. Gestützt auf die weiteren Abklärungen beim Bund, welcher das BWIS als einzig massgebende Rechtsgrundlage erachtet für die Führung einer kantonalen Datenbank mit ausschliesslich Bundesdaten, wurde auf eine weitere Ausarbeitung kantonaler Grundlagen verzichtet. Dieser Entscheid ist deckungsgleich mit dem Vorgehen anderer Kantone, da keine separate kantonale Legifizierung in diesem Zusammenhang vorgesehen ist. Als Basis für den Betrieb des kantonalen Staatsschutz-Informationssystem dient – ergänzend zum BWIS – die auf die kantonalen Bedürfnisse angepasste Musterbetriebsordnung des Bundes, welche auch von den anderen Kantonen verwendet wird.

5. *Welche Massnahmen ergreift der Regierungsrat aufgrund der Empfehlungen der GPDeI?*

Die Betriebsordnung über die informatikgestützte kantonale Staatsschutz-Datenbank sieht hinsichtlich der kantonalen Aufsicht eine Regelung vor, welche der gemeinsamen Lösung zwischen den Kantonen (KKJPD) und dem Bund (VBS) zur besseren Wahrnehmung der kantonalen Aufsicht im Staatsschutz entspricht und eine direkte Folge der Empfehlungen des GPDeI-Berichtes darstellt. Die Betriebsordnung wurde vom Polizeikommandanten in Absprache mit dem zuständigen Regierungsrat erlassen und zwischenzeitlich vom NDB und der NDB-Aufsicht genehmigt. Die abschliessende Bewilligung durch das VBS liegt ebenfalls vor.

Wie bereits in der Antwort zur Frage 3 der Interpellation 114-2010 erläutert, ist eine sinnvolle Wahrnehmung der kantonalen Aufsicht nur möglich, wenn nebst der Prüfung der Prozesse und Regelungen auch situativ eine eigentliche Dateneinsicht erfolgen kann. Aus diesem Grund ist im Rahmen der angesprochenen Betriebsordnung eine Lösung vorgesehen, welche jeweils auch den Beizug des zuständigen Aufsichtsorgans des NDB ermöglicht. Das Bundesaufsichtsorgan kann so vor Ort die jeweils benötigte Dateneinsicht genehmigen.

6. *Welche Kompetenzen hat der kantonale Datenschutzbeauftragte, um allenfalls auch ohne Zustimmung des Bundes die Datenbanken zu prüfen. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass allfälligen Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern Einsicht gewährt wird?*

Artikel 35a V-NDB verbietet es dem kantonalen Datenschutzbeauftragten, ohne Zustimmung des NDB in Staatsschutzdaten Einsicht zu nehmen. Die vom Nachrichtendienst bearbeiteten Daten sind gemäss Gesetz Bundesdaten. Es besteht deshalb einzig das in Art. 18 BWIS umschriebene, indirekte Auskunftsrecht. Einsichtswillige haben sich an den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) zu wenden.

7. *Wie ist der Stand der Arbeiten der von den kantonalen Datenschutzbeauftragten eingesetzten Arbeitsgruppe «Innere Sicherheit»?*

Nach Artikel 33a des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04) erfüllt die kantonale Datenschutzaufsichtsstelle ihre Aufgaben selbständig und unabhängig. Auf Anfrage teilte sie dem Regierungsrat mit, die Arbeitsgruppe «Innere Sicherheit» der Vereinigung der schweizerischen Datenschutzbeauftragten „PRIVATIM“ sei daran, rechtliche Fragen zur Zulässigkeit und zum Vorgehen bei Datenschutzprüfungen im Staatsschutzbereich zuhanden des Vorstandes dieser Vereinigung zu klären.

8. *Wie wird die (administrative) Aufsicht über den Staatsschutz innerhalb der kantonalen Polizeidirektion organisiert, um zu gewährleisten, dass der kantonale Staatsschutz die gesetzlichen Vorschriften nach BWIS einhält?*

An dieser Stelle wird auf die Beantwortung der Frage 3 der Interpellation 114-2010 und der Frage 5 der Interpellation 154-2010 verwiesen.

**An den Grossen Rat**